

Der M&A-Markt nicht nur international, sondern auch in Deutschland erstarbt zunehmend, die Rahmenbedingungen sind deutlich besser als noch vor einem Jahr. Dies ist das einhellige Ergebnis sowohl des quartalsweise erscheinenden M&A Index der Kanzlei Allen & Overy als auch der Studie „M&A Outlook“ der Kanzlei CMS und dem Analysteninstitut Mergermarket (vgl. hierzu auch S. 2728 in diesem Heft). Die Übernahme von Kabel Deutschland durch Vodafone mit einem Transaktionsvolumen von 10 Mrd. Euro, der Verkauf von E-Plus durch den niederländischen Telekommunikationskonzern Royal KPN an den spanischen Konkurrenten Telefónica seien an dieser Stelle nur beispielhaft angeführt. Auf „Einkaufstour“ befinden sich zunehmend auch wieder asiatische Investoren – vor allem aus China, Japan und Südkorea. In einer von der Fritz Thyssen Stiftung finanzierten Studie widmet sich das Institut für Ostasienrecht an der Universität Freiburg der Ermittlung und Beurteilung einiger Besonderheiten speziell im Fall chinesischer Investoren in Deutschland. Die ersten Erkenntnisse dieser Studie stellt die Studienleiterin, Frau Professor *Dr. Yuanshi Bu*, auf „Der Ersten Seite“ des aktuellen Schwerpunkthefts „M&A“ vor. Themen der am 6.11.2013 im Industrie-Club in Düsseldorf stattfindenden, vom *Betriebs-Berater* ausgerichteten M&A-Konferenz 2013 sind u.a. Compliance & M&A-Transaktionen, Kaufpreisklauseln und Jahresabschlussgarantien, Besonderheiten bei Joint Venture-Transaktionen und die Gestaltung von Exit-Transaktionen. Anmeldung und weitere Informationen unter: www.munda-konferenz-2013.de



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: EuGH-Vorabentscheidungsersuchen zum Anwendungsbereich des Art. 13 EuInsVO

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 S. 1) anwendbar, wenn die vom Insolvenzverwalter angegriffene Auszahlung eines vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gepfändeten Betrags erst nach der Verfahrenseröffnung erfolgt ist?

2. Sofern die erste Frage zu bejahen ist: Bezieht sich die Einrede nach Art. 13 EuInsVO auch auf die Verjährungs-, Anfechtungs- und Ausschlussfristen des Wirkungsstatuts (*lex causae*) der angegriffenen Rechtshandlung?

3. Sofern die zweite Frage zu bejahen ist: Bestimmen sich auch die für die Geltendmachung des Anspruchs im Sinne von Art. 13 EuInsVO beachtlichen Formvorschriften nach der *lex causae* oder richten sich diese nach der *lex fori concursus*?

BGH, Beschluss vom 10.10.2013 – IX ZR 265/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2689-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Unwirksamkeit einer Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung

a) In einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Gebrauchtwagen-Garantie, die der Fahrzeugkäufer/Garantienehmer gegen Entgelt erwirbt, ist eine Klausel, nach der Garantiesprüche davon abhängen, dass der Garantienhmer die nach den Herstellerangaben vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions-

und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt, wegen unangemessener Benachteiligung des Garantienhmers unwirksam, wenn sie Garantiesprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist (Fortführung der Senatsurteile vom 17.10.2007 – VIII ZR 251/06, WM 2008, 263; vom 12.12.2007 – VIII ZR 187/06, WM 2008, 559; vom 6.7.2011 – VIII ZR 293/10, NJW 2011, 3510).

b) Für die Frage der Entgeltlichkeit der Garantie macht es keinen Unterschied, ob für die Garantie ein gesondertes Entgelt ausgewiesen wird oder ob der Käufer/Garantienehmer für das Fahrzeug und die Garantie einen Gesamtkaufpreis zu zahlen hat (Fortführung des Senatsurteils vom 6.7.2011 – VIII ZR 293/10, NJW 2011, 3510).

BGH, Urteil vom 25.9.2013 – VIII ZR 206/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2689-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Verletzung eines Unternehmenskennzeichens – VOLKSWAGEN/ Volks. Inspektion

a) Weist ein Zeichen Ähnlichkeiten mit einer bekannten oder gar berühmten Marke auf, kann das Publikum wegen der Annäherung an die bekannte Marke zu dem Schluss gelangen, zwischen den Unternehmen, die die Zeichen nutzten, lägen wirtschaftliche oder organisatorische Verbindungen vor.

b) Eine Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c GMV kann bereits vorliegen, wenn die Werbung dem Publikum suggeriert, dass zwischen dem Werbenden und dem Markeninhaber eine wirtschaftliche Verbindung besteht.

c) Der Bekanntheitsschutz einer Marke nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c GMV kommt nur in

dem Gebiet der Europäischen Union in Betracht, in dem die Gemeinschaftsmarke die Voraussetzungen der Bekanntheit erfüllt.

BGH, Urteil vom 11.4.2013 – I ZR 214/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2689-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zweckerfüllung eines richterlichen Hinweises

Ein richterlicher Hinweis erfüllt nur dann seinen Zweck, Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Irrtümer auszuräumen, wenn er rechtzeitig erteilt wird und gezielt den fehlenden Sachvortrag anspricht, den das Gericht als entscheidungserheblich ansieht.

BGH, Urteil vom 18.4.2013 – I ZR 66/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2689-4](#)

unter www.betriebs-berater.de

KG Berlin: Ermächtigung eines Handlungsbevollmächtigten zur Anmeldung der Änderung einer Geschäftsanschrift

Ein Handlungsbevollmächtigter i. S. d. § 54 HGB kann vom Geschäftsführer einer GmbH zur Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift ermächtigt werden, da die bloße Adressänderung unter Beibehaltung des Firmensitzes nicht zu den ausschließlich vom Geschäftsführer anzumeldenden Grundlagenentscheidungen zählt.

KG Berlin, Beschluss vom 20.9.2013 –

12 W 40/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2689-5](#)

unter www.betriebs-berater.de

Brandenburgisches OLG: § 93 InsO gilt grundsätzlich nicht für Ansprüche gegen die Gesellschafter einer GmbH

Die Vorschrift des § 93 InsO erfasst nur Ansprüche gegen die unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO genannten Gesellschaften wie der OHG, KG oder GbR. Für Ansprüche gegen die Gesellschafter einer GmbH gilt sie grundsätzlich nicht.